

## Kann Zakātu I-Fitr in Form von Geld gegeben werden?

---

Geschrieben von Abu Hamzah ibnu Musafir, 09.05.2021

[www.ibnu-musafir.com](http://www.ibnu-musafir.com)

بِسْمِ اللَّهِ وَالْحَمْدُ لِلَّهِ وَالصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى رَسُولِ اللَّهِ

Es wurde aus aktuellem Anlass diese Frage gestellt und sie wird auch regelmäßig diskutiert. Ohne hier alle Aussagen im Detail zu erwähnen – weil dies den Text stark in die Länge ziehen würde –, soll hier das Wichtigste zu dieser Frage kurz angesprochen werden.

**1)** Al-Bukhārī überliefert von Ibnu ‘Umar رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا:

عَنِ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا، قَالَ: فَرَضَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ صَدَقَةَ  
الْفِطْرِ - أَوْ قَالَ: رَمَضَانَ - عَلَى الدَّكْرِ، وَالْأُنْثَى، وَالْحُرِّ، وَالْمَمْلُوكِ صَاعًا مِنْ  
تَمْرٍ، أَوْ صَاعًا مِنْ شَعِيرٍ ... فَكَانَ ابْنُ عُمَرَ يُعْطِي عَنِ الصَّغِيرِ، وَالْكَبِيرِ، ...  
وَكَانُوا يُعْطُونَ قَبْلَ الْفِطْرِ بِيَوْمٍ أَوْ يَوْمَيْنِ

„Der Prophet ﷺ machte die Sadaqah des Fitr - oder er sagte des  
Ramadān - zur Pflicht für den Mann und die Frau, den Freien und  
den Leibeigenen, ein Sā‘ von Datteln oder ein Sā‘ von Gerste. ...  
Und Ibnu ‘Umar pflegte für den Jungen und den Alten [bzw.  
Erwachsenen] zu geben ... Und sie pflegten, ein oder zwei Tage  
vor dem Fitr zu geben.“

## Hinweise:

- Die frühen Fuqahā' (Rechtsgelehrten) sagten aufgrund dieses Textes - neben anderen Beweisen, die dies unterstützen -, dass die Zakātu l-Fitr in Form der Grundnahrungsmittel des jeweiligen Landes abgegeben werden muss.
  - Abgesehen davon zeigen sich durch den Hadīth auch weitere allgemeine Dinge in Bezug auf die Zakātu l-Fitr, die in einem vorausgehenden Beitrag bereits angesprochen wurden.
  - Ein Sā' war eine Maßeinheit der damaligen Zeit unter den Arabern. Umgerechnet wird diese Menge in der Regel etwa mit 2,5 bis 3 kg wiedergegeben.
  - Der Prophet ﷺ machte es gemäß diesem Text also zur Pflicht, diese Abgabe in Form von Nahrung zu leisten und nicht in Form von Geld.
- 2)** Es wird weder vom Propheten ﷺ, noch von den Gefährten رضي الله عنهم erwähnt, dass irgendjemand davon den Gegenwert dieser Menge an Nahrung in Form von Geld gegeben hätte. Im Gegensatz dazu wird zahlreich überliefert, dass sie Nahrung gaben.
- 3)** Die Allgemeinheit der Fuqahā' der Salaf gaben auch diese Fatwā und erlaubten nicht, stattdessen Geld zu geben, vielmehr erwähnten sie ausdrücklich, dass gemäß ihrer Sicht eine Geldspende die Pflicht nicht erfüllen würde, oder dies zumindest zu befürchten ist.
- 4)** In den Masā'il von Abū Dāwūd wird berichtet, dass Ahmad hierauf angesprochen wurde und antwortete, dass er befürchtet, dass dies die Pflicht nicht erfüllt. Darüber hinaus sagte er auch, dass dies ein

Widerspruch zur (überlieferten und von den Salaf umgesetzten) Sunnah wäre. Diese ablehnende Haltung wird von Ahmad auch an anderen Stellen überliefert.

**5)** Es wurde von einigen Salaf überliefert, dass sie kein Problem darin sahen, dass man Darāhim, also Geld gibt. Dies wird z.B. von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-Azīz überliefert, einem sehr bedeutenden Gelehrten der Salaf, und auch von anderen Imamen wie z.B. Abū Ishāq as-Sabīī.

Solche Überlieferungen sind jedoch sehr selten. Zudem kann es sein, dass in solchen Überlieferungen eher gemeint ist, dass dem Vertreter (Wakīl) Geld ausgehändigt wurde, damit er dann Essen kauft. Aus manchen Überlieferungen lässt sich das auch verstehen. Außerdem kann sich eine ersatzweise Gabe von Geld durch Darūrah-Situationen erklären lassen, die auch in verschiedener Hinsicht vorstellbar sind.

Es ist aber ziemlich deutlich, dass es Leute gab, die solche Überlieferungen auch anders verstanden, weshalb z.B. erwähnt wird, dass Ahmad darauf angesprochen wurde, dies aber – laut dieser Schilderung, wallāhu a‘lam – trotz der hohen Stellung von ‘Umar ibnu ‘Abdi l-Azīz ablehnte.

### **Zusammenfassend:**

Aufgrund des Gesagten ist es also sehr klar, dass Zakātu l-Fitr nur als Nahrung abgegeben werden sollte und andere Meinungen als schwach zu betrachten sind.

Da die Ansicht, man könne auch Geld geben, jedoch weit verbreitet ist und da auch Überlieferungen von bedeutenden Gelehrten so verstanden werden können, ist es nicht von der Hikmah (Weisheit) in

dieser Angelegenheit großen Taschaddud (übertriebene Härte) an den Tag zu legen.

Es ist also nicht jeder sofort ein Muḥtadī, weil er in einer Rechtsfrage einer schwachen Ansicht folgt. Selbst in Fällen, wo ein Gelehrter z.B. einen klaren und eindeutigen Fehler in einer Rechtsfrage begeht, kann man bei der Beurteilung nicht so vorgehen.

Niemand mit Verstand würde sich trauen, jemanden wie ‘Umar ibnu ‘Abdi l-‘Azīz als Muḥtadī zu bezeichnen und auch Ahmad tat dies keinesfalls, trotz seiner Ablehnung der Ansicht. Hier ist also Vorsicht geboten. *رحمهم الله* – Möge Allah mit all diesen Gelehrten barmherzig sein. Āmīn.

Es ist wichtig hierauf hinzuweisen, weil manche Juhhāl nur auf solche Dinge warten, um wieder volle Härte beim angeblichen Umsetzen des „Manhaj der Salaf“ zu demonstrieren, um sich selbst zu inszenieren – ohne damit eine spezielle Person zu meinen, denn es handelt sich dabei mittlerweile schon um ein Massenphänomen.

*Wallāhu a‘lam / Und Allah weiß es am besten.*

*والله أعلم*